

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/01

Inhalt

Seite 321

**Ordnung
für die praktische Vorbildung**
im Studiengang **Restaurierung/Grabungstechnik**
im Fachbereich Gestaltung

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28. September 2001

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

Restaurierung/Grabungstechnik

mit den Studienschwerpunkten

**Archäologisches Kulturgut
Technisches Kulturgut
Foto/Film/Datenträger
Grabungstechnik**

im Fachbereich Gestaltung

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr.2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der FHTW Berlin am 18. Juli 2001 die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung beschlossen: *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik, die ab 01. Oktober 2001 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik, die auf Grund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studienschwerpunkt inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Abs. 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für die praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung- RVpO) vom 15.02.1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.6.2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 12/00) sind Bestandteil dieser Ordnung.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. September 01

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 12 Monate. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung.

Das Vorpraktikum sollte in der Regel vor Aufnahme des Studiums vollständig absolviert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission des Studienganges gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der RV05. Juli 2000pO auf Antrag. Ein Mindestumfang von 8 Monaten muß jedoch bereits abgeleistet sein. Die verbleibenden 4 Monate sind dann bis zum Beginn des 3. Studienseesters zu leisten.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung/Ausbildungsplan

(1) Das Praktikum im Umfang von 12 Monaten dient der Vorbereitung auf das Studium im Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik.

Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sollen sich mit den Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Tätigkeitsfeldern in der Restaurierung oder auf archäologischen Ausgrabungen vertraut machen. Hauptziel des Praktikums ist die Schulung manueller Fähigkeiten, insbesondere das Erlernen handwerklicher Präzision.

(2) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Studienschwerpunkte der Restaurierung sollen entweder 12 Monate im Bereich der **Konservierung und Restaurierung** Grundkenntnisse der Konservierung und Restaurierung von Archäologischem Kulturgut, Technischem Kulturgut oder Foto, Film und Datenträgern erwerben. Darüber hinaus ist es wünschenswert, daß die Studienbewerber und Studienbewerberinnen Grundkenntnisse erwerben in:

- Werkstoffkunde und der handwerklichen Bearbeitung unterschiedlicher Materialien,
- Betrachtung und Dokumentation von Objekten in ihrem kulturhistorischen und materialtechnischen Zusammenhang,
- einigen grundlegenden Methoden und Techniken der Konservierung und Restaurierung,
- Benutzung und Pflege von Werkstatt und/oder Laboreinrichtungen,
- Arbeitsschutzmaßnahmen,
- Benutzung von Archiven, Bibliotheken und DV-gestützten Dateien als Netzwerke oder im Internet.

oder davon bis zu 3 Monate im Bereich der **Grabungstechnik** in folgenden Tätigkeitsbereichen einen Einblick und Fertigkeiten erwerben:

- Einrichten und Putzen von Flächen und Profilen,
- Erkennen und Schneiden von Verfärbungen mit Festlegung der Schnittrichtung und Schnittart,
- Anwendung von Vermessungsgeräten,
- maßstäbliches Zeichnen,
- schriftliche Dokumentation von Befunden und Funden,
- Bergen und Sichern von Fundmaterial,

- Grundkenntnisse in der Bibliotheksnutzung, in der Kunst-, Kultur- und Technikgeschichte sowie im Arbeitsschutz.

(3) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studienschwerpunkt Grabungstechnik müssen von den 12 Monaten mindestens 9 Monate im Bereich der Grabungstechnik einen Einblick und Fertigkeiten erwerben und können auch bis zu 3 Monate Grundkenntnisse in dem in Absatz 2 beschriebenen Bereich der Konservierung und Restaurierung erwerben.

Es wird empfohlen, die beabsichtigte Wahl des Studienschwerpunktes zu beachten.

§ 5 Praktikumsort

(1) Die praktische Vorbildung im Bereich Restaurierung soll im Restaurierungsbereich eines Museums, eines Archivs (Film-, Foto- oder Tonarchiv), einer landesarchäologischen oder denkmalpflegerischen Einrichtung oder eines privaten Unternehmens, das die Maßstäbe des internationalen Codes of ethics seinem Arbeitsansatz zugrundelegt, absolviert werden.

(2) Für den Bereich der Grabungstechnik soll das Vorpraktikum auf Ausgrabungsprojekten, insbesondere von Bodendenkmalpflegeämtern, Museen, Forschungsstellen im In- und/oder Ausland erfolgen.

§ 6 Nachweise des Praktikums

(1) Als Nachweise des Praktikums sind Bescheinigungen einzureichen.

(2) Auf die Dauer des Vorpraktikums kann eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Studienordnung zur Anrechnung gelangen. Die Anrechnungszeit beträgt **maximal 6 Monate**.

(3) Andere Vorbildungen können auf Antrag des Studienbewerbers/ der Studienbewerberin an die Prüfungskommission des Studiengangs unter Vorlage von Bescheinigungen angerechnet werden.

(4) Neben den Bescheinigungen sollen die Studienbewerber/ die Studienbewerberinnen Berichte über die praktische Vorbildung einreichen, aus denen ersichtlich sind:

- die Art der Tätigkeit,
- die Dauer der Tätigkeit,
- die fachliche Betreuung,
- benutzte Geräte, Hilfsmittel und Materialien.

Skizzen, Zeichnungen und Fotos sind Bestandteile der Berichte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

